

 **Bundesministerium für Gesundheit**

Bekanntmachung [1641 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
über eine Änderung der Richtlinie
Methoden vertragsärztliche Versorgung:
Asynchrone Photosoletherapie im Vollbad
Vom 20. Mai 2010

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Mai 2010 beschlossen, die Anlage I Nummer 15 der Richtlinie zu Untersuchungs- und Behandlungsmethoden der vertragsärztlichen Versorgung (Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung) in der Fassung vom 17. Januar 2006 (BAnz. S. 1523), zuletzt geändert am 17. Dezember 2009 (BAnz. 2010 S. 870), wie folgt zu ändern:

I.

§2 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 wird das Wort „Folienvollbad“ durch die Angabe „Bad mit 25-prozentiger Kochsalzlösung“ ersetzt.
2. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 eingefügt: „Die asynchrone Photosoletherapie kann als Vollbad oder als Folienbad durchgeführt werden.“
3. Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
4. Der neue Satz 5 wird wie folgt gefasst: „Wird die asynchrone Photosoletherapie mit Hilfe einer Folie durchgeführt, liegt der Patient in einer mit warmen Leitungswasser gefüllten Badewanne, von einer Folie umhüllt, in die 4 bis 10 Liter einer 25-prozentigen Kochsalz-Lösung gegossen wurden.“

II.

Die Änderung der Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft.

Die tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf der Homepage des Gemeinsamen Bundesausschusses unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 20. Mai 2010

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V

Der Vorsitzende
H e s s